

Rugby Turnverein Thun

Statuten



I. Name und Sitz

Name	Art. 1 Rugby Turnverein Thun (Rugby TVT) ist ein Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB und dem Turnverein Thun 1839 angeschlossen.
Sitz	Art. 2 Rechtsdomizil von Rugby TVT ist Thun.

II. Zweck

Zweck	Art. 3 Rugby TVT ermöglicht und fördert durch sein Angebot die Ausübung des Rugbysports und unterstützt den Sinn für Gemeinschaft aller Altersstufen. Dazu nimmt Rugby TVT an Meisterschaftsspielen und an Cupwettbewerben der Fédération Suisse de Rugby teil, soweit es die Mitgliederzahl in den verschiedenen Kategorien zulässt. Er ist politisch und konfessionell neutral.
--------------	---

III. Verhältnis zum Dachverein TV Thun

Verhältnis	Art. 4 Rugby TVT ist dem Dachverein TV Thun als Abteilung angeschlossen.
Statuten	Art. 5 Die Statuten des Dachvereins TV Thun sind für Rugby TVT verbindlich. Statuten und Statutenänderungen von Rugby TVT müssen dem Gesamtvorstand des Dachvereins TV Thun zur Genehmigung unterbreitet werden.
Mitgliedschaft	Art. 6 Alle Mitglieder von Rugby TVT sind Mitglieder beim Dachverein TV Thun.
Beitragspflicht	Art. 7 Alle Mitglieder von Rugby TVT haben dem Dachverein TV Thun die durch die Mitgliederversammlung des Dachvereins festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.
Rechte	Art. 8 Rugby TVT kann beim Gesamtvorstand des TV Thun Unterstützung beantragen (z.B. bei der Organisation von Anlässen).
Pflichten	Art. 9 Rugby TVT unterstützt den TV Thun bei Aktivitäten im Interesse des Gesamtvereins, also den Dachverein mit allen angeschlossenen Vereinen. Er legt ihm jährlich Rechenschaft ab mit:

- A. Jahresbericht
- B. Tätigkeitsprogramm
- C. Jahresrechnung und Bilanz

Beschlüsse, die den Dachverein TV Thun betreffen, bedürfen dessen Genehmigung.

IV. Zugehörigkeit zu Verbänden

Verbindungen

Art. 10

Rugby TVT ist Mitglied der Fédération Suisse de Rugby und den erforderlichen Fach- und Unterverbänden.

V. Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien

Art. 11

Die Rugby TVT umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- A. Aktivmitglieder
- B. Passivmitglieder
- C. Jugend

Eintritt

Art. 12

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit schriftlich erfolgen und bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

Knaben und Mädchen bis zum 16. Lebensjahr können mit Einverständnis des Inhabers der elterlichen Gewalt von Rugby TVThun als Mitglieder der Kategorie Jugend aufgenommen werden.

Austritt

Art. 13

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Aus tretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

Streichung

Art. 14

Mitglieder, die ihre Beitragspflicht gegenüber Rugby TVT nicht erfüllen, können durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wobei die ausstehenden Beiträge weiterhin geschuldet bleiben.

Die betreffenden Mitglieder sind zuvor rechtzeitig von der drohenden Streichung in Kenntnis zu setzen. Die Streichung kann nach Begleichung der Ausstände aufgehoben werden.

Ausschluss

Art. 15

Mitglieder, die in schwerer Weise gegen Statuten, Reglemente oder Bestimmungen von Rugby TVT verstossen, oder die sich sonst der Mitgliedschaft nicht würdig erweisen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmenden Mitglieder aus Rugby TVT ausgeschlossen werden.

Die betreffenden Mitglieder sind von der vorgesehenen Sanktion schriftlich vor der Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen. Der Beschluss ist Ihnen zu eröffnen.

Ausgeschlossene Mitglieder können nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmenden Mitglieder wieder in Rugby TVT aufgenommen werden.

VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Vereinsstatuten

Art. 16

Jedes neu eintretende Mitglied erhält ein Exemplar der Statuten.

Art. 17

Stimm- und Wahlrecht

Mitglieder sind ab Erreichen des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.

Beachtung der Statuten und der Beschlüsse

Art. 18

Die Mitglieder sind verpflichtet, Rugby TVT nach Kräften zu unterstützen und ihre Interessen zu wahren. Sie haben die Statuten sowie die Anordnungen des Vorstandes und des Abteilungsvorstandes zu beachten.

Beitragspflicht Rugby TVT

Art. 19

Alle Mitglieder haben die durch die Mitgliederversammlung von Rugby TVT festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.

VII. Leitung Rugby TVT

Organe

Art. 20

Die Organe von Rugby TVT sind:

- A. die ordentliche Mitgliederversammlung
- B. die außerordentliche Mitgliederversammlung
- C. der Vorstand
- D. die Revisoren

Mitglieder- Versammlung

Art. 21

Das oberste Organ von Rugby TVT ist die ordentliche Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand Anfang jedes Jahres einberufen. Sie findet in der Regel in den ersten sechs Monaten des Jahres statt.

Gegenstände

Art. 22

Die ordentliche Mitgliederversammlung behandelt insbesondere folgende Gegenstände:

- A. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- B. Genehmigung der Jahresberichte
- C. Genehmigung der Tätigkeitsprogramme
- D. Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz von Rugby TVT
- E. Genehmigung des Revisionsberichtes
- F. Festsetzung der Mitgliederbeiträge von Rugby TVT
- G. Genehmigung des Voranschlags von Rugby TVT
- H. Wahlen:
 - a. des Präsidenten
 - b. des Vorstandes
 - c. der Rechnungsrevisoren
- I. Anträge der Mitglieder
- J. Verschiedenes

**Ausserordentliche
Mitglieder
Versammlung**

Art. 23

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung während eines Vereinsjahres kann unter Bezeichnung der zu behandelnden Gegenstände einberufen werden wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder der Gesamtvorstand dies verlangen.

**Einberufung MV
Anträge**

Art. 24

Die Einladung mit Traktandenliste zu ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Zirkularschreiben. Sie hat mindestens 14 Tage vor dem festgelegten Datum zu erfolgen.

Anträge der Mitglieder sind bis zum 31. Dezember schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Alle in dieser Form einberufenen Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig.

**Durchführung MV
Beschlussfassung**

Art. 25

Über die behandelten Gegenstände wird in offener Abstimmung entschieden. Rückkommensanträge auf gefasste Beschlüsse erfordern eine 2/3 Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Vorstand

Art. 26

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und organisiert sich selbst. Mindestens folgende Aufgaben sind zuzuweisen:

- A. Präsident
- B. Vizepräsident
- C. Kassier

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- A. Vertretung von Rugby TVT nach aussen
- B. Bekannt machen des Angebots in und ausserhalb des TVT
- C. Ausarbeitung von allgemeinen Richtlinien und Zielsetzungen
- 1. Koordination und Vorbereitung von Spielen und Vereinsnässen
- 2. Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Sitzungen und der Mitgliederversammlung
- 3. Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung der Jahresrechnung
- 4. Sicherstellung der administrativen und technischen Leitung von Rugby TVT
- 5. Wahl von Delegierten für die Versammlungen anderer Organe

**Zeichnungs-
Berechtigung**

Art. 27

Der Präsident zeichnet mit einem Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich. Der Kassier ist bis zu Fr. 1'000. im Einzelfall einzeln zeichnungsberechtigt.

Einberufung

Art. 28

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern.

Der vollständig eingeladene Vorstand, ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der

stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder zu einem Antrag ist einem Vorstandsbeschluss gleichgestellt. Die schriftliche Zustimmung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird zuhanden der Mitglieder des Vorstandes ein Protokoll geführt.

Rechnungsrevisoren

Art. 29

Zur Prüfung der Buchführung, der Einnahmen und Ausgaben während des Geschäftsjahres, der Vermögensbestände und Investitionen über sämtliche Erträge, wählt die Mitgliederversammlung Revisoren.

Die Revisoren haben das Recht, jederzeit in die Bücher und Tätigkeiten des Kassiers Einsicht zu nehmen.

Über ihren Befund erstatten die Revisoren der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

VIII. Finanzen

Einnahmen

Art. 30

Die Einnahmen von Rugby TVT bestehen aus:

- A. Mitgliederbeiträgen.
- B. freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- C. Einnahmen aus Anlässen
- D. Erträgen und Vermächtnissen, sofern sie nicht für bestimmte Zwecke festgelegt sind
- E. Zinsen des Vermögens
- F. übrige Einnahmen

Geschäftsjahr

Art. 31

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 32

Zahlungsfrist

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Sie sind jeweils bis zum 31. Juli zu entrichten.

Ausgaben

Art. 33

Die Ausgaben von Rugby TVT richten sich nach dem durch die Mitgliederversammlung genehmigten Voranschlag und bestehen im wesentlichen aus:

- A. Beitrag an den Dachverein TV Thun
- B. Verwaltungskosten
- C. Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes
- D. übrige Ausgaben

Dem Vorstand steht ein jährlicher Kompetenzbetrag gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung zur Verfügung.

IX. Verschiedenes

Statuten

Art. 34

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten wird durch den Vorstand oder 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder in die Wege geleitet.

Die Revision ist von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmenden Mitglieder zu beschliessen.

Auflösung

Art. 35

Die Auflösung von Rugby TVT muss in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der stimmenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Über die Verwendung eines allfälligen Überschusses entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der stimmenden Mitglieder.

Inkraftsetzung

Art. 36

Diese Statuten sind an der Gründungsverasammlung vom 10.01.2017 angenommen worden und treten mit Genehmigung durch den Dachverein TVT sofort in Kraft.

Thun, 10. Januar 2017

Präsident Rugby

TVTVizepräsident Rugby TVT

Genehmigt durch den Gesamtvorstand des Dachvereins Turnverein Thun

Thun, 10. Januar 2017

Präsident TVT

Vizepräsident TVT